

V. — Gesetzliche Bestimmungen für Lehrer an den Mittelschulen.

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **L'Enseignement Mathématique**

Band (Jahr): **32 (1933)**

Heft 1: **L'ENSEIGNEMENT MATHÉMATIQUE**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für den Mittelschulunterricht bestimmten Lehrbücher aus Mathematik und Darstellender Geometrie von Mittelschulprofessoren verfasst.

d) Für die Mittelschulprofessoren besteht kein prinzipieller Hinderungsgrund Hochschulprofessor auf dem üblichen Wege der Habilitation als Privatdozent an einer Hochschule zu werden. Unter den gegenwärtigen Hochschulprofessoren aus Mathematik befindet sich aber keiner, der früher Mittelschulprofessor war. Auch ist an der Wiener Universität kein Mittelschullehrer habilitiert. Bei der Darstellenden Geometrie scheint dies häufiger vorzukommen; unter den gegenwärtig tätigen Hochschulprofessoren, die ursprünglich Mittelschulprofessoren waren, ist L. ECKHART und E. KRUPPA (Wien) zu nennen.

V. — GESETZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR LEHRER AN DEN MITTELSCHULEN.

a) Zur Anstellung als Professor an einer Mittelschule ist erforderlich: Die Ablegung der Lehramtsprüfung für Mittelschulen, die Ablegung des Probejahres, österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis. Das Doktorat ist nicht nötig.

b) Die gesetzlichen Bestimmungen sind für Frauen dieselben. In staatlichen oder vom Staate subventionierten Knabenschulen werden weibliche Lehrer nicht angestellt; wohl aber gelegentlich an privaten Mittelschulen, die auf Koedukation eingestellt sind. Ausnahmsweise und nur mit ministerieller Genehmigung werden Frauen an gemischten (für Knaben und Mädchen bestimmten) staatlichen Schulen angestellt.

c) Vgl. I c).

d) Der Mechanikunterricht obliegt dem Physikprofessor. Eine Zusammenarbeit mit dem Mathematikprofessor ist nicht vorgesehen. Häufig aber erteilt den Mathematik- und Physikunterricht zumindest in den oberen Klassen der Gymnasien und Realgymnasien derselbe Lehrer.

e) In den unteren Klassen ist das Geometrische Zeichnen mit der Mathematik verbunden; in den oberen Klassen der Realgymnasien und Realschulen ist die Darstellende Geometrie selbständig, wird aber häufig vom selben Professor wie die Mathematik vorgetragen. Jeder Lehrer für Darstellende Geometrie ist auch für Mathematik geprüft.

f) Jeder Mittelschulprofessor ist verpflichtet, wöchentlich 20 Stunden Unterricht zu erteilen und diese Stundenzahl wird auch rund tatsächlich eingehalten. — Der Anfangsgehalt beträgt monatlich 300 S., etwas mehr bei Verheirateten und bei Professoren mit Kindern,

höchstens aber 365 S. Nach je zwei Jahren wird der Gehalt erhöht (Biennium), sodass nach 32 Dienstjahren der Höchstgehalt von 846 S. bzw. 909 S. erreicht wird. Der Pensionsanspruch beginnt mit dem 10. Dienstjahre und beträgt für diese Dienstzeit 40 % des zuletzt bezogenen Gehaltes. Mit zunehmender Dienstzeit erhöht sich der Prozentsatz der Pension und erreicht nach 30 Dienstjahren 78 % des zuletzt bezogenen Gehaltes. Die Witwe erhält 50 % der Pensionsbezüge.

g) Jede Mittelschule ist in ihren Angelegenheiten selbständig. An den einzelnen Schulen findet mehrmals eine Konferenz des gesamten Lehrkörpers statt, die zu den Agenden der Schule Stellung nimmt und die Klassifikation der Schüler durchführt. — Im Falle der Besetzung einer Lehrstelle hat der Lehrkörper einen Dreivorschlag an den Landesschulrat zu machen; der Landesschulrat erstattet einen Vorschlag an das Bundesministerium für Unterricht, wobei er nicht an den Vorschlag des Lehrkörpers gebunden ist, aber nur in seltenen Fällen davon abweicht; die Ernennung erfolgt durch das Bundesministerium für Unterricht, das sich wieder im allgemeinen an den Vorschlag des Landesschulrates hält. — Der Lehrplan ist durch Verordnung des Ministeriums für längere Zeit geregelt.

VI. — BÜCHERSCHAU.

a) Spezielle Bücher für die Ausbildung der Mathematiklehrer sind in Oesterreich nicht erschienen: doch war der Autor des folgenden in Leipzig erschienenen Werkes im österreichischen Unterrichtswesen führend:

Die Didaktik des mathematischen Unterrichts, von Aloys HÖFLER, Professor an der Universität Wien, erschien in der Teubnerschen Sammlung *Didaktische Handbücher* (Leipzig, 1910).

b) In Oesterreich werden im Gebiete des Unterrichtswesens folgende Zeitschriften herausgegeben:

Oesterreichische Vierteljahreshefte für Erziehung und Unterricht (als Beilage zum Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht);

Wiener Schule (als pädagogisches Beiblatt des Verordnungsblattes des Stadtschulrates für Wien);

Wissenschaft und Schule (als Beilage der Zeitschrift « Der Mittelschullehrer »).